

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Verbände und Vereine der Freien Wohlfahrtspflege für Krisenintervention (Telefonseelsorgerichtlinie)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

Vom 27. März 2014 – IX 400 - 440.40.10.4.2 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 257

Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

- | | |
|--|--|
| <p>1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage</p> <p>1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen für die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Krisenintervention (Telefonseelsorge) im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege mit dem Ziel, Menschen in akuten Krisensituationen ein telefonisches Beratungsangebot anzubieten. Die Krisenintervention soll in den Wechselfällen des Lebens als offenes Angebot allen telefonisch Rat Suchenden im Land rund um die Uhr offen stehen. Darüber hinaus hat sie die Aufgabe, auf andere Beratungseinrichtungen und auf die örtlichen sozialen Sicherungs- und Hilfesysteme zu verweisen.</p> <p>1.2 Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p> <p>2 Gegenstand der Förderung</p> <p>2.1 Gefördert werden die Wahrnehmung von Koordinierungsaufgaben zur Sicherstellung des Dienstes der Telefonseelsorge und die fachliche Begleitung der in der Telefonseelsorge tätigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.</p> <p>2.2 Gegenstand der Förderung sind auch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der in den vorstehend genannten Maßnahmebereichen hauptamtlich und ehrenamtlich tätigen Personen, soweit die Fort- und Weiterbildung einen unmittelbaren Bezug zu den Maßnahmen nach Nummer 2.1 aufweist und nicht Fördergegenstand anderer Landeszuwendungen ist.</p> <p>3 Zuwendungsempfänger</p> <p>Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) können nur die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern sein. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege leiten die Mittel an Dritte (Letztempfänger) weiter, wenn diese Träger der Maßnahme sind und als Untergliederung den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege zugehören sowie die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4 erfüllen. Die näheren Bestimmungen zur Weiterleitung werden dem Erstempfänger mit dem Zuwendungsbescheid auferlegt.</p> | <p>4 Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>4.1 Die Koordinierung der Aktivitäten im Rahmen der Krisenintervention muss durch geeignete Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erfolgen. Die leitende Person muss einen Fachhochschulabschluss in den Fachrichtungen Sozialpädagogik oder Sozialarbeit (Sozialwesen) oder über einen hinsichtlich der Vermittlung rechtlicher, wirtschaftlicher oder sozialer Kenntnisse gleichwertigen Abschluss verfügen.</p> <p>4.2 Die Förderung beschränkt sich auf Maßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern können in begründeten Einzelfällen gefördert werden.</p> <p>4.3 Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn eine andere Stelle des Landes Mecklenburg-Vorpommern für denselben Zweck Zuwendungen gewährt. Der Zuwendungsempfänger oder der Letztempfänger hat vorrangig Eigenmittel und Drittmittel einzusetzen. Er hat mindestens Eigenmittel in Höhe von 20 Prozent aller zuwendungsfähigen Ausgaben einzubringen. Drittmittel wie etwa kommunale Mittel können im begründeten Ausnahmefall als Eigenmittel angerechnet werden. Kommunale Mittel können jedoch nur bis zu 10 Prozent der Gesamtausgaben als Eigenmittel berücksichtigt werden.</p> <p>4.4 Der Zuwendungsempfänger muss alle Verpflichtungen zur Vorlage von Verwendungsnachweisen für zurückliegende Zuwendungen erfüllt haben.</p> <p>4.5 Der Zuwendungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass die in dem Projekt Tätigen die weltanschaulichen Einstellungen der Anrufenden respektieren und sich in diesen Angelegenheiten neutral verhalten. Die Freiwilligkeit der Beratung und der Persönlichkeitsschutz, insbesondere die Schweigepflicht und der Datenschutz, sind zu gewährleisten.</p> <p>4.6 Rat Suchenden soll das telefonische Beratungsangebot täglich von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr zugänglich sein.</p> <p>5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung</p> <p>5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.</p> |
|--|--|

5.2 Zuwendungsfähig sind

- Personalausgaben für Koordinatoren nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen, höchstens bis zur Höhe der Entgeltgruppe E 10 zuzüglich des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung nach den bestehenden Vorschriften.
- Sachausgaben einschließlich der Ausgaben für die Fort- und Weiterbildung des hauptamtlichen Personals sowie der ehrenamtlich Tätigen. In den Sachausgaben sind unter anderem enthalten: Miet- und Betriebskosten sowie Sachausgaben für den erforderlichen Verwaltungsaufwand wie Telefon, Porto, Büromaterialien, Ausgaben für Fort- und Weiterbildung, Supervision, Fachliteratur, Instandhaltung und Wartung der Räume, Ersatzbeschaffungen, anteilige Ausgaben für technische Geräte und Versicherungen, soweit sie dem Zuwendungszweck dienen. Reisekosten können nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes gewährt werden. Pauschalisierte Verwaltungsgemeinkosten, Mitgliedsbeiträge sowie Ausgaben für Präsente, Lebensmittel und Feierlichkeiten sind nicht zuwendungsfähig.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger wird durch den Zuwendungsbescheid verpflichtet, die Maßnahmen zu evaluieren und die Evaluierung einschließlich der erforderlichen quantitativen Daten sowie der sonstigen relevanten Unterlagen der Bewilligungsbehörde spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises zur Verfügung zu stellen, um eine Erfolgskontrolle der Maßnahme zu ermöglichen.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger wird durch den Zuwendungsbescheid verpflichtet, der Bewilligungsbehörde mit dem Verwendungsnachweis statistische Angaben zur Inanspruchnahme durch Rat Suchende zu übermitteln. Der entsprechende Erhebungsvordruck ist Anlage des Verwendungsnachweises.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger wird durch den Zuwendungsbescheid verpflichtet, der Bewilligungsbehörde oder einer von dieser bevollmächtigten Stelle jederzeit die Inaugenscheinnahme der Maßnahme zu gestatten.
- 6.4 Die Bewilligungsbehörde behält sich im Zuwendungsbescheid vor, Originalbelege für die bei Durchführung der Maßnahme anfallenden Ausgaben vom Zuwendungsempfänger anzufordern und zu prüfen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Anträge auf eine Zuwendung für das jeweils kommende Jahr sind bis zum 31. Oktober des jeweils laufenden Jahres unter Verwendung eines Antragsformulars, das bei der

Antragsbehörde angefordert oder in elektronischer Form unter www.lagus.mv-regierung.de abgerufen werden kann, beim Landesamt für Gesundheit und Soziales schriftlich zu stellen. Änderungsanträge sind bis spätestens zum 15. Oktober eines jeden Jahres zulässig.

- 7.1.2 Der Zuwendungsempfänger hat die Ziele der Maßnahme so konkret zu benennen, dass ihre Erreichung bei der durchzuführenden Erfolgskontrolle überprüft werden kann. Dem Antrag ist gegebenenfalls eine Aufstellung der geplanten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen beizufügen. Die Aufstellung hat die für das Antragsjahr vorgesehenen Vorhaben nebst Angaben über den Zeitpunkt, die inhaltlichen Themen und die Veranstaltungsorte getrennt nach dem Adressatenkreis (hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter) zu enthalten.

- 7.1.3 Weitere Unterlagen können von der Bewilligungsbehörde zur Beurteilung der Maßnahme und zur Prüfung der Fördervoraussetzungen angefordert werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales. Es gewährt die Zuwendung auf Antrag.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss wird auf Anforderung vierteljährlich zur Mitte des jeweils maßgeblichen Zeitraumes (Quartals) ausgereicht. Das gilt auch im Rahmen einer etwaigen Weiterleitung.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist als einfacher Verwendungsnachweis nachzuweisen. Hierbei sind die Formulare, die bei der Antragsbehörde angefordert oder in elektronischer Form unter www.lagus.mv-regierung.de abgerufen werden können, zu verwenden.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft.